



Protokoll

Öffentliche Sitzung mit anschließendem nichtöffentlichen Teil	
Lfd. Nr.:	Rat/018/2018
Gremium:	Gemeinderat der Gemeinde Apen
Sitzungsort:	Gasthof Reil in Bucksande
Datum:	06.03.2018
Sitzungsdauer:	18:00 Uhr bis Uhr

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung**

- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

- 3 Einwohnerfragestunde**

- 4 Feststellung der Tagesordnung**



- 5 **Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung**

- 6 **Bericht der Verwaltung über wichtige Angelegenheiten**

- 7 **Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof in Augustfehn II
Vorlage: VO/354/2018**

einstimmig beschlossen
Beschlussvorschlag:

**6. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für den Friedhof in Augustfehn II**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und der Satzung der Gemeinde Apen vom 13.12.1999 betr. des Friedhofs- und Bestattungswesen (NWZ vom 17.12.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.05.2011 (NWZ vom 10.06.2011) hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 06.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Art. I Änderung der Gebührensatzung

Der Gebührentarif als Anhang der Gebührensatzung für den Friedhof in Augustfehn II vom 13.12.1999 (NWZ vom 18.12.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland vom 22.12.2017, Seite 140) wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 des Gebührentarifs erhält folgende Fassung:

1	Benutzungsgebühren	Euro
a	Grabstelle ab dem 5. Lebensjahr – Nutzungszeit 35 Jahre	340,00
b	Grabstelle ab dem 5. Lebensjahr – Nutzungszeit 35 Jahre – anonym	865,00
c	Kindergrabstelle bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – Nutzungszeit 15 Jahre	170,00

d	Kindergrabstelle bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – Nutzungszeit 15 Jahre – anonym	395,00
e	Urnengrab – Nutzungszeit 20 Jahre	170,00
f	Urnengrab – Nutzungszeit 20 Jahre – anonym	470,00
g	Urnenzubettungsgebühr	170,00

Art. II Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührensatzung tritt zum 01.04.2018.

Apen, den 06.03.2018

(Huber)

8 Änderung Nr. 3 des Flächennutzungsplans - Hengstforde und Augustfehn I, nördlich der Bahn -; Abwägungs- und Feststellungsbeschluss Vorlage: VO/357/2018

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Apen beschließt die Abwägung für die während der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB sowie für die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Der Abwägungstext ist der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 06.03.2018 beigefügt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Personen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Abwägungsergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.

Der Begründung wurde ein Umweltbericht beigefügt.

Der Rat der Gemeinde Apen beschließt den ihm vorgelegten Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung. Der Rat stimmt hierbei der Aufnahme der Abwägungsergebnisse in die Begründung zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 3. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 1 BauGB dem Landkreis Ammerland zur Genehmigung vorzulegen sowie die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

**9 Bebauungsplan Nr. 123 A der Gemeinde Apen - Hengstforde und Augustfehn I, nördlich der Bahn;
Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: VO/358/2018**

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Apen beschließt die Abwägung für die während der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB sowie für die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Der Abwägungstext ist der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 06.03.2018 beigefügt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Personen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Abwägungsergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.

Der Begründung wurde ein Umweltbericht beigefügt.

Der Rat der Gemeinde Apen beschließt den Bebauungsplan Nr. 123 A als Satzung. Die Begründung wird gebilligt. Der Rat stimmt hierbei der Aufnahme der Abwägungsergebnisse in die Begründung zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 123 A öffentlich bekannt zu machen.

**10 Vermarktungsbezeichnung der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH für das Gebiet Hengstforde / Augustfehn I, nördlich der Bahn, im Bereich der Bebauungspläne Nr. 123 A und 123 B
Vorlage: VO/359/2018**

einstimmig beschlossen

Die Beschlussfassung über die Vermarktungsbezeichnung der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH für das Gebiet Hengstforde und Augustfehn I, nördlich der Bahn, im Bereich der Bebauungspläne Nr. 123 A und 123 B wird bis zur Ratssitzung am 06.03.2018 zurückgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	
Nein:	
Enthaltung:	

- 11 Änderung Nr. 12 des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 (erweiterter Geltungsbereich) der Gemeinde Apen - Tange, Diskothek;
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: VO/366/2018**

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Apen beschließt die Änderung Nr. 12 des Flächennutzungsplans der Gemeinde Apen – Tange, Diskothek – sowie die Erweiterung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 – Tange, Diskothek – mit einem Sondergebiet „Diskothek“.

Die Plangebiete ergeben sich aus der der Niederschrift des Gemeinderates am 06.03.2018 beigefügten Skizze.

Den Begründungen wird gemäß § 2 a BauGB ein Umweltbericht beigefügt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Verwaltungsausschuss beschließt für die o.g. Bauleitpläne die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB.

- 12 Aufstellungsbeschluss für die (Teil)-Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 (Neufassung) und Erlass einer Veränderungssperre für das Grundstück Flurstück 56/2 der Flur 16, Gemarkung Apen
Vorlage: VO/371/2018**

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Apen beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 (Neufassung) für das Grundstück Südgeorgsfehner Straße 12 (Flurstück 56/2 der Flur 16, Gemarkung Apen) mit einem Mischgebiet. Die Ansiedlung von Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetrieben bzw. Discountern im Lebensmittelbereich sind nicht zulässig. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

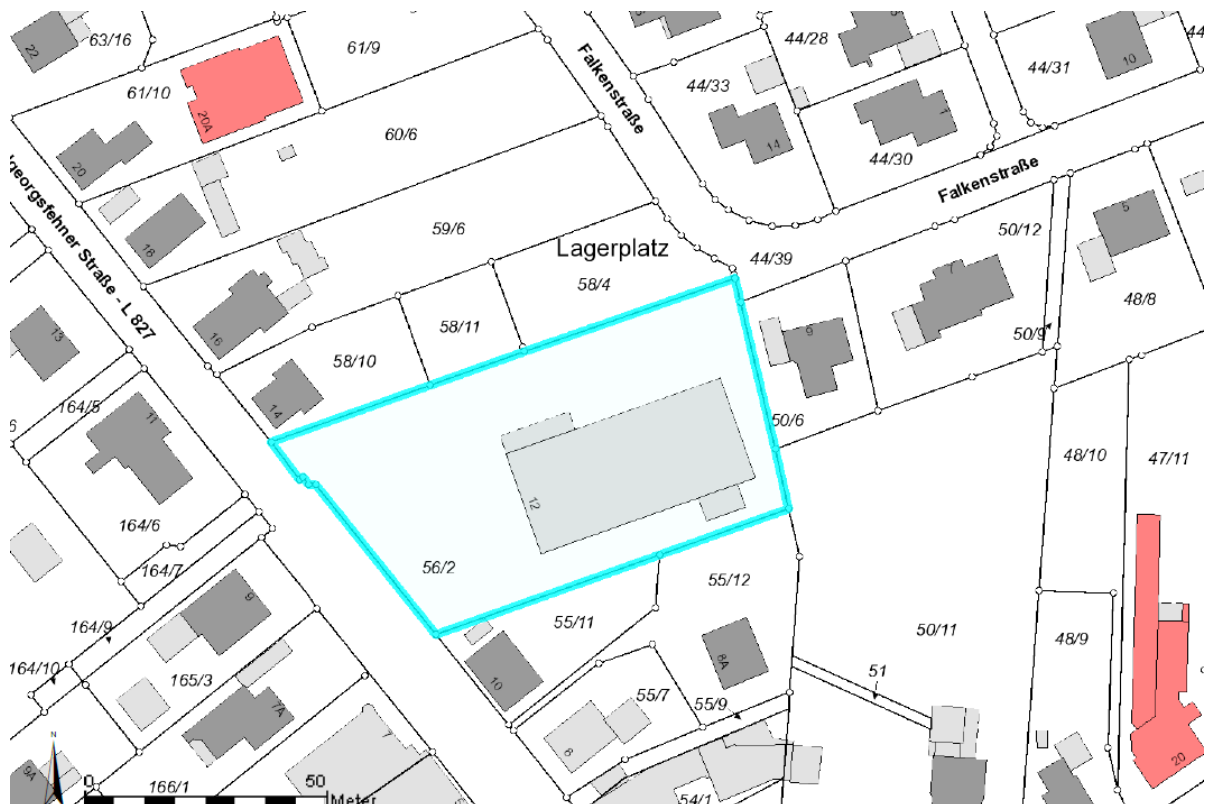
Darüber hinaus beschließt der Rat der Gemeinde Apen folgende Veränderungssperre als Satzung gemäß § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB).

„§ 1

Zur Sicherung der Planung in dem Bebauungsplan Nr. 7 (Neufassung), 5. Änderung, wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre gilt für das im nachfolgenden Lageplan gekennzeichnete Gebiet.



§ 3

Während der Geltungsdauer dieser Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von dieser Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Apen.

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft.“

13 beitragsfreier Kindergartenbesuch Vorlage: VO/361/2018

einstimmig beschlossen
Beschlussvorschlag:

Die Sozialstaffel für monatliche Elternbeiträge für das Kindertagesstättenjahr 2018/2019 wird wie folgt festgelegt:

Stufe	Sozialstaffel Einkommensstufe # in €	Regelgruppe 4 Stunden in €	Integrations- gruppe 5 Stunden in €	Ganztags- gruppe 9 Stunden in €	Krippengruppe		Sonder- öffnung je angef. 1/2 Stunde in €
					7,5 Stunden in €	5 Stunden in €	
1	bis 24.000,00	78,00	97,50	175,50	195,00	130,00	9,75
2	24.000,01 - 30.000,00	98,00	122,50	220,50	243,00	162,00	12,25
3	30.000,01 - 36.000,00	117,00	146,00	263,00	291,00	194,00	14,50
4	36.000,01 - 42.000,00	136,00	170,00	306,00	340,50	227,00	17,00
5	42.000,01 - 48.000,00	156,00	195,00	351,00	388,50	259,00	19,50
6	ab 48.000,01	175,00	218,50	393,50	436,50	291,00	21,50

= Bereinigtes Bruttojahreseinkommen gem. § 2 Abs. 2 und § 40 a des Einkommensteuergesetzes abzüglich der jeweils gültigen Kinderfreibeträge entsprechend dem Einkommensteuergesetz des Vorjahres (für das Kindertagesstättenjahr 2018/2019 = Einkommensteuerbescheid 2016). Die Eltern haben ihr Einkommen in Form einer Selbstveranlagung offen zu legen. Wer dies nicht will, wird in die Höchststufe eingestuft.

Für die Ganztagsgruppe ist die Teilnahme am Mittagessen Pflicht. Das monatliche Essensgeld wird seitens der Kirchenverwaltung entsprechend tatsächlicher Teilnahme erhoben.

Geschwisterermäßigung:

Bei einem gleichzeitigen Besuch der Kindertagesstätte von mehreren Kindern einer Familie wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Die Ermäßigung beträgt für das 2. Kind 50 %. Für das 3. und jedes weitere Kind 100 %. Die Geschwisterermäßigung gilt nicht, wenn das 1. Kind durch das Land beitragsfrei gestellt ist.

Beitragsfreistellung für das letzte Kindergartenjahr:

Alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2012 bis 30.09.2013 geboren wurden, werden durch das Land Niedersachsen beitragsfrei gestellt. Diese werden von der Gemeinde automatisch ermittelt, für diese Kinder muss also kein Antrag abgegeben werden.

Öffnungsklausel:

Sollte sich das Einkommen gegenüber dem Einkommensteuerbescheid des Vorjahres um mehr als 20 % verringern, so gilt das nachgewiesene geringere Einkommen als Berechnungsgrundlage. Bei Einkommenserhöhungen erfolgt keine Änderung.

Weitere Erläuterungen zum Ratsbeschluss:

Bei Geburten von Geschwisterkindern im laufendem Kindertagesstättenjahr sind diese der Gemeinde Apen mitzuteilen, damit eine evtl. Neuveranlagung des sozialgestaffelten Elternbeitrages erfolgen kann.

14 2. Fortschreibung des Gleichstellungsplanes der Gemeinde Apen Vorlage: VO/369/2018

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Die 2. Fortschreibung des Gleichstellungsplanes für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2020 wird beschlossen.

15 Anfragen und Mitteilungen

16 Einwohnerfragestunde

17 Schließen der öffentlichen Sitzung

Beglaubigt:

Der Ausschussvorsitzende

Der Bürgermeister

Der Protokollführer

(Dr. Habben)

(Harald Schmidt)
(Susanne Remmers)